

Hygieneplan für die Nutzung der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Greifenstein während der Corona-Pandemie vom 19.05.2020

(Stand 18.05.2022)

Inhalt

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz Halle, Saal, Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegeführung
7. Meldepflicht
8. Allgemeines

Vorbemerkung

Dieser Hygieneplan Corona gilt für alle von der Gemeinde Greifenstein zugelassenen Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser, Ulmtalhalle, alte Rathäuser und Kegelbahnen. Der Hygieneplan ist von allen Nutzern dieser Gemeinschaftseinrichtungen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Veranstalter ist für die Einhaltung des Hygieneplans sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den jeweiligen Gebäuden zu beachten.

Soweit der Veranstalter auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung aufzustellen hat, gilt der vom Veranstalter/Verein erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygieneplan der Gemeinde Greifenstein. Der vom Veranstalter/Verein zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Veranstalter, Vereine und verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern erläutern sowie die Händehygiene und Husten-und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Gemeinschaftseinrichtungen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörde bzw. der Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung und des Vereins die Übungs- bzw. Kursleiter/innen, Trainer/innen, Vereinsmitglieder, Sportler/innen sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Alle Zugangsregeln richten sich nach der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Hessen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die einzelnen Regeln können auf der Webseite des Landes Hessen unter www.hessen.de eingesehen werden. Für die Einhaltung der Regelung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gebäude der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung und damit Kontakte möglichst zu vermeiden und Lüftungszeiten zu gewährleisten, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen soweit möglich zu vermeiden.

Bei Tanzveranstaltungen, Chorproben bzw. Chor- und Singveranstaltungen gelten die jeweiligen Regelungen aus der „branchenspezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb“.

Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen zu verzichten. Den Beteiligten soll bewusst sein, dass das potentielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion aber auch die Aerosole. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Beim Betreten/Verlassen der Einrichtung, sowie beim Verlassen des Platzes wird das Tragen einer med. Maske oder eine FFP2 Maske empfohlen.
- Es wird empfohlen mindestens 1,50 – 2 Meter Abstand zu anderen Menschen zu halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räumlichkeit, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen/Abnehmen der Maske), vor und nach Benutzung von Sport- bzw. Turngeräten/Utensilien.
- Die Händehygiene erfolgt durch:
 - a) Händewaschen mit Seife für mind. 30 Sekunden.

b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe Anlage und Aushang Hände richtig desinfizieren)

- Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. (Siehe hierzu Anlage und Aushang).

- Der Veranstalter bzw. die Kursleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht an der Veranstaltung bzw. am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz

4.1 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird empfohlen bei jeder Veranstaltung ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, besser 2 Meter einzuhalten.

4.2 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt für die Gemeinschaftseinrichtungen, wo dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

4.4 Reinigung / Hygiene-Notfallkit

Seitens der Gemeindeverwaltung findet keine zusätzliche Reinigung nach einer Nutzung statt. Der Veranstalter/Nutzer muss selbst für eine erforderliche Hygiene sorgen wie z.B. eine desinfizierende Reinigung der Türklinken und aller weiteren Kontakt- bzw. Berührungsflächen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Veranstalter.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Der Veranstalter bzw. die Kursleiter müssen vor Beginn der Veranstaltung sich persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

6. Wegeführung

Es wird empfohlen darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen im und vor dem Gebäude der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung kommt. Auch hier wird empfohlen die Abstandsregeln einzuhalten.

7. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der gemeindlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist dem Gesundheitsamt und der Gemeinde Greifenstein umgehend zu melden.

Gesundheitsamt

02771 / 407-1616 oder 06441 / 407-1699

(täglich auch am Wochenende von 10 bis 15 Uhr erreichbar)

Gemeinde Greifenstein

Fachdienst 3.2 Hochbau, Bauordnung, Gebäudemanagement

Frau Celik

Tel. 02779 / 9124 26

ebru.celik@greifenstein.de

8. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Veranstalter sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.